

B e s c h l u ß

In der Vertragshilfesache

der Bank der D[REDACTED] L[REDACTED] Aktiengesellschaft in Liquidation in Bad G[REDACTED], T[REDACTED]platz [REDACTED], vertreten durch ihre Liquidatoren, Rechtsanwalt Dr. K[REDACTED] und Landgerichtsdirektor z.Wv. Dr. H[REDACTED],

Gläubigerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die verwitwete Frau Elfriede He[REDACTED] geb. Le[REDACTED], Inhaberin der Firma Max He[REDACTED], Maschinenfabrik und Eisenbau, in B[REDACTED]-W[REDACTED], Her[REDACTED] Straße [REDACTED] - [REDACTED],

Schuldnerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED], -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 14. Juli 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

auf die sofortige weitere Beschwerde der Gläubigerin vom 2. März 1960 gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats des Kammergerichts vom 13. Januar 1960 - 15 W 1684/59 (VH) - beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für die weitere Beschwerde beträgt 57.700 DM.

G r ü n d e :

Der im Jahre 1951 verstorbene Ehemann und Erblasser der Schuldnerin, Max He[REDACTED], nahm Anfang Januar 1945 bei der Gläubigerin einen Kredit von 830.000 RM auf, den er zur Anschaffung von Maschinen und Betriebseinrichtungen für die Rüstung verwendete. Zur Sicherung des Kredits bestellte er auf seinen Betriebsgrundstücken Grundschulden für die Gläubigerin.

Nach der Währungsumstellung bemühte sich Max He[REDACTED] bei der B[REDACTED] Industriebank um einen Investitionskredit aus ERP-Mitteln zum Wiederaufbau seines Betriebes. Da die Hergebe des Kredits von der vorherigen Regelung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Gläubigerin abhängig gemacht wurde, vereinbarte Max He[REDACTED] mit dieser im Jahre 1950 u.a. folgendes:

Die Gläubigerin stundete He[REDACTED] das Kapital sowie die auf 5 % ermäßigten Zinsen. Die bis zum 31. Dezember 1949 aufgelaufenen und die bis zum 31. März 1952 gestundeten Zinsen wurden dem auf 83.000 DM umgestellten Kapital zugeschlagen, so daß sich zu diesem Zeitpunkt eine Schuld von 115.400 DM ergab. Unter dem 9. Mai 1950 erkannte He[REDACTED] die Forderung der Gläubigerin und die bis zum 31. Dezember 1949 aufgelaufenen Zinsen mit insgesamt 103.740 DM an und erklärte weiter: "Wir verzichten unwiderruflich auf jede wie immer geartete Einrede gegen Ihre Forderung."

Die Schuldnerin hat unter Hinweis auf die Umstände, die zur Aufnahme des Kredits bei der Gläubigerin geführt hätten, den Verlust der mit Mitteln des Darlehens angeschafften Maschinen und Einrichtungen sowie auf die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung ihres Unternehmens

beantragt, die Verbindlichkeit im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach dem Ermessen des Gerichts herabzusetzen, den Erlaß der noch nicht gezahlten Zinsen anzuordnen und die Gläubigerin zu verurteilen, für die Grundschulden Löschungsbewilligungen zu erteilen.

Die Gläubigerin hat um Ablehnung des Gesuchs gebeten. Sie ist der Auffassung, der Gewährung von Vertragshilfe an die Schuldnerin stehe entgegen, daß Max He[REDACTED] in dem Vertrag von 1950 auf Einwände jeder Art verzichtet habe. Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens der Schuldnerin sei auch nicht ungünstig.

Die Schuldnerin hat erwidert, die Erklärung ihres Ehemannes vom 9. Mai 1950 enthalte keinen Verzicht auf das Recht, Vertragshilfe zu beantragen. Max He[REDACTED] sei damals von einer solchen Möglichkeit nichts bekannt gewesen.

Das Landgericht hat den Vertragshilfeantrag ungeachtet der Vereinbarung von 1950 für zulässig erachtet. Es hat die für den 31. März 1952 errechnete Verbindlichkeit der Schuldnerin von 115.400 auf 57.700 DM herabgesetzt, die Verzinsung dieses Betrages ab 1. September 1959 mit 5 % jährlich angeordnet und die weiteren Anträge der Schuldnerin abgelehnt.

Das Kammergericht hat die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen.

Gegen diesen ihrem Verfahrensbevollmächtigten am 22. Februar 1960 zugestellten Beschluß hat die Gläubigerin am 7. März 1960 sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Sie erstrebt weiterhin die Ablehnung des Vertragshilfeantrags. Die Schuldnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die sofortige weitere Beschwerde ist gemäß § 18 Abs. 3 VHG zulässig, auch in gehöriger Form und Frist eingelegt worden. Sie ist jedoch sachlich nicht begründet.

I. Die Vorinstanzen sind der Ansicht, die Schuldnerin sei durch die Erklärung ihres Ehemannes, er verzichte auf jede wie immer geartete Einrede gegen die Forderung der Gläubigerin, nicht daran gehindert, die richterliche Vertragshilfe für sich in Anspruch zu nehmen.

1) Das Kammergericht folgert dies u.a. aus dem Gebrauch des Wortes "Einrede". Es meint, eine solche sei das Gesuch um Gewährung der Vertragshilfe nicht. Der Verzicht auf diese Rechtswohlthat müsse ausdrücklich erklärt werden oder sich aus den Umständen ergeben. Aus dem Abkommen vom 27. März/9. Mai 1950 sei ein solcher nicht ersichtlich. Er sei auch sonst nicht anzunehmen. Der Vertrag aus dem Jahre 1950 sei in der Absicht geschlossen worden, dem Ehemann der Schuldnerin die Aufnahme eines Aufbaukredits zu ermöglichen. Seine Bedeutung liege in der von der Gläubigerin bewilligten Stundung. Wenn darüber hinaus ein Verzicht auf Vertragshilfe beabsichtigt gewesen wäre, hätte die Gläubigerin sich dies ausdrücklich bestätigen lassen.

a) Die Ansicht der Vorinstanzen, daß die Erklärung Max He [REDACTED] vom 9. Mai 1950 die Möglichkeit, der Schuldnerin Vertragshilfe zu gewähren, nicht ausschließe, ist vom Standpunkt des Gerichts der weiteren Beschwerde (§§ 18 Abs. 3 Satz 3 VHG, 27 Satz 2 FGG, 550, 551 ZPO) nicht zu beanstanden. Da es sich bei dem Abkommen vom 27. März/9. Mai 1950 um eine Individualvereinbarung handelt, kann deren Auslegung in diesem Rechtszuge nur daraufhin nachgeprüft werden, ob das erste Beschwerdegericht gegen gesetzliche Auslegungsvorschriften oder gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze

verstoßen hat, ob die Würdigung der Erklärung mit dem klaren Sinn und Wortlaut des Vertrages in Widerspruch steht oder ob für die Auslegung wesentliche Tatsachen oder Beweisangebote übergangen sind.

Das ist nicht der Fall. Insbesondere kann der Gläubigerin nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das Beschwerdegericht habe bei der Auslegung des Abkommens gegen die §§ 133, 157 BGB verstoßen. Die angefochtene Entscheidung ergibt keinen Anhalt dafür, daß die in der weiteren Beschwerde hervorgehobenen Gesichtspunkte, z.B. Abschluß des Vertrages durch Kaufleute, hinlängliche Kenntnis aller für den Bestand der Verbindlichkeit wesentlichen Tatsachen und der sich daraus ergebenden rechtlichen und verfahrensmäßigen Möglichkeiten, bei der Vertragsauslegung unberücksichtigt geblieben seien.

Allerdings bezieht sich das Kammergericht bei der Erörterung der Frage, ob Max He[REDACTED] auch auf das Recht, Vertragshilfe zu beanspruchen, verzichtet habe, darauf, daß in dem Abkommen von 1950 von "Einreden" gesprochen werde. Seine Auffassung, das Recht, im Wege der Vertragshilfe Stundung oder Herabsetzung einer Verbindlichkeit zu beantragen, sei keine Einrede in dem zwischen den Beteiligten vereinbarten Sinne, ist nicht näher begründet worden. Sie ist schon deshalb bedenklich, weil das Kammergericht keine Feststellungen darüber getroffen hat, ob Max He[REDACTED] und sein Vertragspartner den Ausdruck "Einrede" bewußt gewählt haben und ob sie sich über die rechtliche Bedeutung dieses Begriffs im klaren gewesen sind.

Indessen bedarf es keiner weiteren Erörterung dieses Punktes. Aus dem einleitenden Satz der Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt sich, daß das Kammergericht

in der Frage, ob die Schuldnerin noch Vertragshilfe beantragen kann, den Gründen des Landgerichts voll beigetreten ist. Dieses aber hat festgestellt, daß Vertragshilfeverfahren in der Praxis der Berliner Gerichte vor dem Erlaß des Vertragshilfegesetzes keine bedeutende Rolle gespielt haben. Es hat daraus gefolgert, daß die sich aus § 21 UmstG (= Art. 19 Berliner UmstVO) ergebende Möglichkeit, sich Erleichterung von den alten Schulden zu verschaffen, im Jahre 1950 keineswegs allen Kaufleuten bekannt gewesen sei. Wenn das Landgericht und ihm folgend das Kammergericht bei dieser Sachlage angenommen haben, daß die Beteiligten des Abkommens von 1950 bei dem Verzicht auf Einreden offensichtlich nicht an Vertragshilfe gedacht haben, daß der Verzicht vielmehr nur im Zusammenhang mit dem vorher abgegebenen Anerkenntnis zu verstehen sei, so läßt sich gegen diese Auslegung aus dem Gesichtspunkt der §§ 133, 157 BGB nichts einwenden.

b) Einen wesentlichen Grund für die Verneinung eines Verzichts auf Vertragshilfe erblickt das Kammergericht in den für den Abschluß des Vertrages von 1950 maßgebenden Umständen. Danach sollte das Abkommen, wie in den Tatsacheninstanzen festgestellt ist, Max He[REDACTED] in erster Linie die Möglichkeit zur Aufnahme eines ERP-Kredits verschaffen. Hierzu reichte es aus, daß die Gläubigerin sich mit einer langfristigen Stundung ihrer Kapital- und Zinsforderungen einverstanden erklärte. In der Tat ist dies auch der wesentliche Inhalt des Vertrages. Daß die Gläubigerin sich zu einem solchen Entgegenkommen nur bereit fand, wenn Max He[REDACTED] seine Verbindlichkeiten der Höhe nach anerkannte und auf alle seinerzeit bekannten oder auch nur nahe liegenden Einwendungen gegen den Bestand der Forderung verzichtete, lag in der Natur der Sache. Daraus sowie aus der Tatsache, daß § 21 UmstG und Art. 19 der Berliner UmstVO (vgl. auch

Durchf. Best. Nr. 18 zu UmstVO vom 30. November 1949 - GuVObI Berlin 1949, 488 -) bereits bei Abschluß des Abkommens die Gewährung von Vertragshilfe vorsahen, brauchte das Kammergericht nach Lage der Umstände jedoch nicht zu schließen, daß der Vertrag vom 27. März/9. Mai 1950 die Schuld des Max He[REDACTED] endgültig festlegen sollte und daß sein Verzicht auf alle Einreden gegen die Forderung auch ein ihm damals etwa schon zustehendes Recht zur Vertragshilfe einschloß. Zu einer so weitgehenden Auslegung seiner Erklärung zwangen weder der Wortlaut oder Zweck des Vertrages noch das von der Gläubigerin in einzelnen Punkten gezeigte Entgegenkommen noch die damaligen Begleitumstände.

Ist aber die Auslegung, die die Vorinstanzen dem Abkommen gegeben haben, auch unter den Gesichtspunkten der §§ 133, 157 BGB vertretbar, so läßt sich gegen die Auffassung, die Schuldnerin habe das Recht, Vertragshilfe zu beanspruchen, nicht verloren, vom Rechtsstandpunkt nichts einzuwenden.

2) Die Gläubigerin möchte aus dem Inhalt des Abkommens in Verbindung mit § 14 VHG folgern, daß die seinerzeit getroffene Regelung, bei der sich die Beteiligten über eine Stundung der Verbindlichkeit Max He[REDACTED] einig geworden seien, die gerichtliche Vertragshilfe ausschließe.

Auch hierauf kann die weitere Beschwerde nicht mit Erfolg gestützt werden. § 14 VHG bezieht sich auf eine gütliche Einigung innerhalb eines Vertragshilfeverfahrens. Nur dann, wenn es dem Richter gelingt, zwischen den Beteiligten eine vergleichsweise Regelung der ihm unterbreiteten Ansprüche herbeizuführen, erübrigt sich die Gewährung von Vertragshilfe durch richterlichen Ausspruch. Hat sich

aber der Schuldner mit dem Gläubiger über Bestand und Höhe der Forderung außergerichtlich geeinigt, so ist es eine Tat- und Auslegungsfrage, ob er gleichwohl richterliche Vertragshilfe für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er glaubt, daß es ihm nach Lage der Umstände nicht zumutbar sei, an den im Wege gütlicher Übereinkunft getroffenen Vereinbarungen über Fälligkeit und Höhe der vor dem 25. Juni 1948 begründeten Verbindlichkeit festgehalten zu werden.

Es trifft ferner nicht zu, daß bei der zur Zeit des Vertrages von 1950 gegebenen Sachlage auch im Rahmen eines Vertragshilfeverfahrens kein Anlaß zu einer Herabsetzung der Schuld des Max He[REDACTED] bestanden haben würde. Die Gläubigerin übersieht hierbei, daß - unabhängig von den damaligen Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Schuldnerin - wegen der Art der Verbindlichkeit und der Umstände bei ihrer Begründung sich die Notwendigkeit zu ihrer Herabsetzung im Wege der sog. korrigierenden Vertragshilfe ergeben konnte.

II. In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Kammergericht die der Höhe nach unstreitige Verbindlichkeit der Schuldnerin von 115.400 DM auf die Hälfte herabgesetzt. Es hat aus den besonderen Verhältnissen, unter denen die hier zu regelnde Schuld begründet worden ist, eine zwischen den Beteiligten bestehende Gefahrengemeinschaft angenommen und diesem Umstande unter Berücksichtigung von Treu und Glauben in der Weise Rechnung getragen, daß es die Parteien je zur Hälfte an den entstandenen Verlusten beteiligt hat. Zur Aufbringung der verbleibenden Zins- und Tilgungslasten hält es die Schuldnerin nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen für fähig.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WM 1956, 32; vgl. auch Beschluß des erkennenden Senats vom 4. Mai 1959 - VII ZB 23/58 -) und sind von der weiteren Beschwerde mit beachtlicher Begründung nicht angegriffen worden.

III. Nach alledem ist die sofortige weitere Beschwerde der Gläubigerin als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann Dr. Winkelmann Heimann-Trosien Meyer Dr. Vogt